

Montag den 8. Jänner 1872.

(1—2)

Nr. 2308

Concurs-Edict.

Zur Befetzung einer erledigten Gefangenwach-Oberaufseherstelle in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. und dem Genusse der kasernmäßigen Unterkunft, nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brodportion von je 1 1/2 Pfunden und der Montour nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschriften, wird der Concurs bis zum

20. Jänner 1872

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere beider Landessprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz im Dienstwege zu überreichen.

Die für eine Civilbedienstung in Vormerkung genommenen Militärs werden vorzugsweise berücksichtigt.

Graz, am 28. December 1871.

A. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(560—3)

Nr. 8498.

Rundmachung.

Mit Anfang des laufenden Schuljahres ist die erste Studentenstiftung des Dr. Georg Supan in dermaligen reinen Jahresertrage von 43 fl. 94 kr. ö. W. in Erledigung gekommen.

Zum Genusse derselben sind vorzugsweise arme, gut gesittete und gut studierende Jünglinge aus der Anverwandtschaft des Stifeters, in Ermanglung solcher aber Studierende aus der Pfarre Kodajna und sodann aus den Pfarren Bigaun, Radmannsdorf, Lees und Löschach berufen. Der Bezug ist auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkt.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftung bewerben wollen, haben ihre mit dem Laufscheine, dem Armuths- und Ampfungszeugnisse, dann den Schulzeugnissen der zwei letzten Semester, eventuell mit den ihre Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Documenten belegten Gesuche im Wege der vorgelegten Schuldirection bis

25. Jänner 1872

hieramts zu überreichen.

Laibach, am 20. December 1871.

A. k. Landesregierung für Krain.

(3—1)

Nr. 9.

Edict.

Bei diesem Kreisgerichte ist eine Officialstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen auch die volle Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen ist,

bis 21. Jänner 1872

bei diesem Präsidium einzubringen.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswerth, am 4. Jänner 1872.

(4)

1462.

Edict.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird bekannt gegeben, daß über, vom k. k. Landesregierungs-Präsidium für Krain mit Note vom 22ten December l. J., Nr. 1600, geschehene Mittheilung für die im Art. 13 und 14 des Handelsgesetzes vorgesehenen Verlautbarungen auch für das Jahr 1872 die Laibacher Zeitung und das Amtsblatt der Wiener Zeitung bestimmt wurden.

Rudolfswerth, 27. December 1871.

(5—1)

Nr. 8.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirks-, zugleich Untersuchungsgerichte in Tschernembl ist die zweite Bezirksgerichts-Adjunctenstelle mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in 900 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen auch die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen ist, im vorschriftsmäßigen Wege

bis 21. Jänner 1872

bei diesem Präsidium einbringen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswerth, am 4. Jänner 1872.

(562—2)

Nr. 4369.

Concurs-Ausschreibung.

An der Staats-Oberrealschule in Linz sind zwei Lehrerstellen extra statum, eine für französische und deutsche Sprache, die andere für Mathematik mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen wollen ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche längstens

bis 20. Jänner 1872

unmittelbar, oder, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich gelangen lassen.

Vom k. k. Landesschulrath für Oberösterreich, Linz, am 16. December 1871.

(554—3)

Nr. 4898.

Rundmachung.

Die Bezirkswundarztstelle in Weinitz ist durch den Tod des bisherigen Bezirkswundarztes erledigt.

Mit derselben ist der Genuß einer jährlichen Remuneration von 126 fl. ö. W. aus der Tschernempler Bezirksklasse auf die Dauer des Bestandes der Letzteren verbunden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben bis längstens

Ende Februar 1872

ihre gehörig belegten Competenzgesuche mit Nachweis des Alters, des Standes und der bisherigen Verwendung, sowie der Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache, bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl, den 21. December 1871.

(2—2)

Nr. 17.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,
1700 " Korn,
1000 " Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cementirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersther kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Jänner 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1872**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpfezen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 3. Jänner 1872.